

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 180 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz und die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 30. November 2005 vorberatend und in der Sitzung vom 14. Dezember 2005 während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages abschließend mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von dem für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Landesrat Dr. Buchinger geschäftsordnungsgemäß befasst.

Auf der Expertenbank waren Landesamtsdirektor-Stellvertreter Hofrat Dr. Prucher (Leiter der Abteilung 3), Frau Mag. Kuchner (Referat 3/01), Frau Mag. Rathgeber (Referat 8/02), Frau Dr. Hohenwarter (Österreichischer Städtebund), Dr. Auer (Salzburger Gemeindeverband) sowie Herr DSA Treweller (Mobiler Hilfsdienst) anwesend.

Die dem Landtag bereits vor der förmlichen Zuweisung übermittelte Vorlage der Landesregierung zielt auf Folgendes ab:

Derzeit tragen die Gemeinden 65 % und das Land 35 % der Sozialhilfekosten; in der Jugendwohlfahrt werden die Kosten im Verhältnis 60 : 40 geteilt. Das starke Ansteigen der Sozialausgaben in den letzten Jahren war für viele Gemeinden bereits schwer finanziell zu verkraften. Für die Zukunft wird eine anhaltende Kostendynamik erwartet. Hochrechnungen prognostizieren etwa für das Jahr 2006 einen Kostenanstieg um ca 8 %. Für die Folgejahre 2007 bis 2009 wird eine Kostensteigerung um durchschnittlich ca 6 % erwartet. Zur Entlastung der Gemeindehaushalte soll daher der Finanzierungsanteil des Landes im Zeitraum 2006 bis 2010 schrittweise auf 50 % erhöht werden. Der Gesetzesvorschlag enthält die dazu erforderlichen Änderungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes (Art I Z 5) und der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 (Art II Z 1).

Darüber hinaus sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

1. die Einführung eines allgemeinen Schonvermögens für Hilfe Suchende in Anstalten oder Heimen anstelle des bisherigen, für Bestattungskosten zweckgebundenen Schonvermögens für alle Hilfe Empfänger über 65 Jahren (Art I Z 2);
2. die Gewährung von Kostenbeiträgen für die Ausbildung des in Senioren- und Seniorenpflegeheimen angestellten Personals in der Pflegehilfe(Art I Z 4.1.2);
3. die jährliche Anpassung der Tarife für die anerkannten Kosten der sozialen Dienste (Art I Z 4.3);
4. die Berücksichtigung des Fremdenrechtspaketes 2005, BGBl I Nr 100/2005 (Art I Z 1); und
5. die Übernahme der geltenden Regelung des Finanzausgleichsgesetzes 2005 für den abgestimmten Bevölkerungsschlüssel als Grundlage für die Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden (Art I Z 5.1.2, 5.2 und Art II Z 1).

Aus kompetenzrechtlicher Sicht wird Folgendes aus den Erläuterungen festgehalten:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln. Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt (zB bei der Sicherung der sozialen Dienste), ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

Abschließend wird aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung im Ausschussbericht bemerkt, dass diese Vorlage der Landesregierung auch der Umsetzung folgender EU - Richtlinien dient:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen;
2. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29 April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

In der sehr breit geführten Diskussion bei den Ausschussberatungen vom 30. November 2005 wird von Landesrat Dr. Buchinger als dem für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied darauf hingewiesen, dass

1. eine Reihe von kleineren Änderungen vorgenommen wird, welche sich aus bundesrechtlichen Anpassungserfordernissen ergeben,
2. Erfahrungen aus der Praxis des Ressorts, nicht zuletzt auch dargestellt in einer Sendung des Volksanwaltes und durch den Seniorenbeirat begutachtet, wie z.B. Schonvermögen für über 65jährige, berücksichtigt werden und
3. die Frage der jährlichen Anpassung der Tarife für die anerkannten Kosten der sozialen Dienste geregelt wird.

Dem für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied erscheine es wichtig, darauf hinzuweisen, dass mit dieser Novelle ein großer Wurf gelungen sei. Es wurde nämlich den Forderungen der Salzburger Gemeinden Rechnung getragen, eine Verschiebung des Schlüssels der Sozialhilfekosten von 65 % Gemeindeanteil zu 35 % Landesanteil in ein Verhältnis 60 % Gemeinden zu 40 % Land in Angriff zu nehmen. Dieser Schlüssel werde dann in der Folge in einem Zeitraum von fünf Jahren bis 2010 auf einen Prozentsatz von 50 % Land zu 50 % Gemeinden angehoben. Erwartet werde, dass diese eine Entlastung von rund € 11 Mio für die Gemeinden sein werde. Unbeschadet dessen werde es trotzdem einen Anstieg der Sozialkosten geben, weil einerseits die Fallzahlen größer werden und andererseits die Kosten speziell in der Altenbetreuung insgesamt steigen werden. Trotzdem ist damit eine langjährige Forderung der Salzburger Gemeinden erfüllt worden. Der Landtag werde deshalb um die Zustimmung zum Gesetzesvorhaben gebeten.

Frau Abg. Fletschberger (ÖVP) weist darauf hin, dass die Verhandlungen für die Gemeinden positiv ausgegangen seien. Allerdings sei auch darauf hinzuweisen, dass der Schlüssel der Kostentragung von 50 : 50 in Relation Gemeinden – Land Salzburg erst mit einem Übergang bis zum Jahre 2010 erzielt werde. Weiters sei zu begrüßen, dass die Anpassung der Kostenätze für die sozialen Dienste nunmehr indexmäßig erfolgt. Es stellt sich die Frage, ob der Salzburger Gemeindeverband und der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Salzburg – in die Verhandlungen über diese Regelungen einbezogen worden seien.

Abg. Essl (FPÖ) gratuliert grundsätzlich zu dem erzielten Ergebnis, möchte aber doch wissen, wie sich die Mehrkosten von € 34,2 Mio bis zum Jahr 2010 errechnen und ob es richtig sei, dass ab 2011 jährlich weitere € 11 Mio an Kosten zusätzlich prognostiziert werden. Im Regierungsübereinkommen sei doch – im Gegensatz zur erfolgten Regelung – festgelegt worden,

dass der Kostenschlüssel rasch zugunsten der Gemeinden geändert werden sollten. Es stelle sich auch die Frage nach dem Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzströme. In diesem Zusammenhang bringt Abg. Essl (FPÖ) auch einen Entschließungsantrag seiner Partei ein, wonach die Landesregierung ersucht werden sollte, dem Landtag bis 31. Jänner 2006 einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen der vorliegende Gesetzesnovelle sowie über den Stand der Verhandlungen über die Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Gemeinden vorzulegen.

Abg. Schwaighofer (Die Grünen) weist darauf hin, dass die Spielräume für die Gemeinden dadurch etwas größer geworden wären, weil mit der Novelle durchaus Erleichterungen erzielt werden. Es stelle sich aber die Frage, welche Maßnahmen das Land zur Armutsbekämpfung und zur Frage der Mindestsicherung unternommen habe.

In der weiteren Folge gibt es eine Diskussion zwischen Frau Abg. Hirschbichler (SPÖ) und Landesrat Dr. Buchinger über das Thema des Schonvermögens in der offenen Sozialhilfe.

Landesrat Dr. Buchinger weist darauf hin, dass es ein Ziel wäre, den höchstzulässigen Wohnungsaufwand zu senken. Weiters sollte der zu Gunsten der Gemeinden geänderte Kostenschlüssel im Rahmen der allgemeinen Finanzströme zwischen Land und Gemeinden Berücksichtigung finden. Es wurde nämlich mit den Gemeinden vereinbart, dass eine Neustrukturierung der Finanzströme (zB Abschaffung der Landesumlage) in dieser Legislaturperiode nicht mehr in Angriff genommen werde. Gemeindeverband und Städtebund hätten ausdrücklich darauf verzichtet, dass dieses Thema nunmehr angegangen werde. Man habe dafür Verständnis, dass die Landesumlage erhalten bleibe. Die jetzt bereits vorgenommene Änderung des Kostenschlüssels zu Lasten des Landes gehe jetzt bereits an dessen Leistungsgrenzen.

Abg. Illmer (ÖVP) weist darauf hin, dass die Verhandlungen zwischen Land und Gemeinden auf diesem Gebiet bereits älter wären und lange andauern. Die erzielte Vereinbarung, letzten Endes in Etappen zu einem paritätischen Finanzierungsschlüssel für Sozialkosten zwischen Land und Gemeinden zu kommen, sei grundsätzlich zu begrüßen. Man müsse aber doch darauf hinweisen, dass es auch eine Dynamik der Kosten gebe und die Fallzahlen aufgrund der demographischen Strukturen ständig steigen. Daraus müsse man erkennen, dass die Belastungen für die Gemeinden weiterhin steigen werden.

In Beantwortung der von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen stellt Dr. Auer (Salzburger Gemeindeverband) fest, dass die Gemeinden in die Verhandlungen eingebunden waren und es im Zusammenhang mit der Begutachtung der Vorlage der Landesregierung weitere Gespräche gegeben habe.

Auch Herr DSA Treweller (Mobiler Hilfsdienst) erklärt, in die Gespräche eingebunden gewesen zu sein. Die vorgenommene gesetzliche Indexanpassung für die sozialen Dienste gebe diesen Sicherheit. Man könne in Zukunft besser die Jahreskalkulation im Voraus vornehmen. Allerdings gäbe es ein Problem bei den Mindestlohntarifen. Offen sei derzeit noch die Frage, was die Ausgangsbasis für die Indexanpassung sei.

Nach weiteren Wortmeldungen wie etwa von Frau Dritter Präsidentin Mosler-Törnström (SPÖ) teilt Landesamtsdirektor-Stellvertreter Hofrat Dr. Prucher als Leiter der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung mit, dass die Indexanpassung von 2005 auf 2006 erstmals erfolgen werde. Die Mindestlohndebatte sei in diesem Zusammenhang nicht schlüssig.

Nach weiteren Wortmeldungen von Landesrat Dr. Buchinger und Frau Abg. Fletschberger (ÖVP) kommen abschließend die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, den FPÖ-Entschließungsantrag in modifizierter Weise zu verabschieden. Dieser lautet:

Die Landesregierung wird ersucht, dem Landtag bis 30. Juni 2006 einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Gesetzesnovelle sowie über den Stand der Verhandlungen über die Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Gemeinden vorzulegen.

Über diese Entschließung des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses wurde die Landesverwaltung mit getrennter Post bereits in Kenntnis gesetzt.

Zum anderen kommen die Ausschussmitglieder zur Auffassung, dem Landtag unverändert das Gesetzesvorhaben mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und den Grünen gegen die Stimme der FPÖ zur Beschlussfassung zu empfehlen. Dieses Abstimmungsverhalten betrifft sowohl die einzelnen Ziffern als auch das Gesetzesvorhaben im Gesamten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und den Grünen gegen die Stimme der FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 180 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Dezember 2005

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Riezler eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2005:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und der Grünen gegen die Stimme der FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.